



Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ vom 12. Februar 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes (ThürJAG) vom 7. Dezember 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 13. November 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 11. Februar 2025 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 12. Februar 2025 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

¹Diese Ordnung regelt die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ im Rahmen der Ausbildung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung vom 19. April 1972 in der jeweils geltenden Fassung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie ergänzt und konkretisiert § 6 Abs. 2 ThürJAG. ³Die Studieninhalte und Prüfungsanforderungen richten sich nach der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 2. September 2024 in der aktuellen Fassung und der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG. ⁴Das Studium der Schwerpunktbereiche und die entsprechende Prüfung sind in der Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Schwerpunktbereichsprüfung geregelt. ⁵Die Regelungen zur Zwischenprüfung sind in der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät enthalten.

§ 2

Verleihung des Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“

¹Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht auf Antrag den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller als Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) der Friedrich-Schiller-Universität

1. nach dem 1. Januar 2018 erstmals alle Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung aufgrund der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 ThürJAG erfüllen und
2. eine Bachelorarbeit oder eine äquivalente wissenschaftliche Leistung an der Friedrich-Schiller-Universität bestanden haben.

²Die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 ergeben sich aus § 16 Abs. 1 und 2 ThürJAPO.



§ 3

Bachelorarbeit und Anerkennung von Leistungen

- (1) ¹Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, dass die Studierende/der Studierende in der Lage ist, ein vorgegebenes Thema nach wissenschaftlichen Kriterien innerhalb eines festgelegten Zeitraumes zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Eine Wissenschaftliche Arbeit im Schwerpunktbereichsstudium an der Friedrich-Schiller-Universität ist als eine Bachelorarbeit im Sinne des Satzes 1 zu werten.
- (2) Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Anerkennung von Studienleistungen, die nach § 2 Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ sind, richten sich jeweils nach den in § 1 genannten Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung).

§ 4

Noten

- (1) Für die Umrechnung der im Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) erzielten oder für diesen Studiengang anerkannten Prüfungsleistungen in das LL.B.-Notensystem ist die folgende Tabelle anzuwenden:

| Note nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung | Notenstufe LL.B. | Note LL.B. |
|--|------------------|-----------------|
| 18,0-16,0 | 1,0 | sehr gut |
| 15,9-14,0 | 1,3 | |
| 13,9-11,5 | 1,7 | |
| 11,4-10,5 | 2,0 | gut |
| 10,4-9,5 | 2,3 | |
| 9,4-8,5 | 2,7 | befriedigend |
| 8,4-7,5 | 3,0 | |
| 7,4-6,5 | 3,3 | |
| 6,4-5,0 | 3,7 | ausreichend |
| 4,9-4,0 | 4,0 | |
| 3,9-0,0 | 5,0 | nicht bestanden |

- (2) ¹Die Bildung der Abschlussnote für den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ erfolgt aus dem Durchschnitt der Noten der gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürJAPO erbrachten Leistungsnachweise, der Noten der Probehausarbeiten (Zulassungshausarbeiten), der Note der mündlichen Prüfungsleistung im Schwerpunktbereich sowie der Note der Bachelorarbeit gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2, die mit doppelter Gewichtung einfließt. ²Wurden mehr als die erforderlichen Prüfungsleistungen für einen Leistungsnachweis erbracht, wird die jeweils beste Leistung berücksichtigt. ³Für die Umrechnung der in der Bachelorarbeit gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 erzielten Punktzahl wird die zweite Ziffer nach dem Komma gestrichen.

§ 5

Antrag und Verfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ ist an das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Die Erfüllung der nach § 2 Satz 1 notwendigen Voraussetzungen ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen. ³Die Bestätigung des Thüringer Justizprüfungsamtes über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gilt als ein geeigneter Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1.



- (2) ¹Sind alle Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ erfüllt, wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der bestandenen Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse aufgenommen. ³Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine den akademischen Grad verleihende Urkunde ausgehändigt.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 2 ausgestellten Abschlussdokumente werden von der Dekanin/dem Dekan und der Studiendekanin/dem Studiendekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ²Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte für die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ notwendige Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Zusätzlich zum Zeugnis werden ein Diploma Supplement in englischer und in deutscher Sprache sowie eine Leistungsübersicht ausgestellt.

§ 6

Zuständigkeit und Rechtsbehelfe

- (1) ¹Über Anträge nach dieser Ordnung entscheidet das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. ²Die Erhebung von Widersprüchen richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über Widersprüche entscheidet die Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, wobei die Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und die der Studierenden jeweils nur eine Stimme haben.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 12. Februar 2025

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität